

An den Landrat

Glarus,

Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz **[Vernehmlassungsvorlage]**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Vorlage im Überblick

Die Landsgemeinde hat im Mai 2018 die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG, GS VIII B/1/3) beschlossen. Die Änderungen betreffen mehrheitlich das Abfallwesen als Folge neuer Regelungen auf Bundesebene, neue Bestimmungen zu invasiven gebietsfremden Organismen (Neobiota) sowie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Für die Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (GS VIII B/1/4) ergibt sich gestützt auf die Gesetzesänderung ebenfalls ein Anpassungsbedarf.

Die Änderungen betreffen die Schwerpunkte Feuerungskontrolle (Art. 4, 5a und 6), Lichtverschmutzung (Art. 6a), die Verwertung von Bodenmaterial (Art. 13a und 14a), Abfall (Art. 15a und 18) sowie die invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 20a, 20b und 20c).

3. Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat führte vom 1. November 2018 bis am 15. Januar 2019 eine Vernehmlassung durch.

[Vernehmlassungsergebnis]

4. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Gemäss Vorgaben der Richtlinien für die Rechtsetzung vom 29. März 2016 (Rechtsetzungsrichtlinien) wird die Legalabkürzung USV offiziell eingeführt.

Artikel 2; Umweltschutz im öffentlichen Dienst

Die Vorgabe, dass die kantonale Umweltschutzbehörde regelmässig über den Stand der Technik von umweltschonenden Verfahren orientiert, wird aufgehoben, weil es heute umfas-

sendere und aktuellere Informationsgefässe für derartige Informationen gibt, wo sich die Verwaltung des Kantons und der Gemeinden direkt über die neusten Umweltstandards informieren können (www.laerm.ch; www.abfall.ch; www.pusch.ch).

2. Schutz vor Luftverunreinigung

Der Titel wird gestützt auf das Vorsorgeprinzip und mit Blick auf die Vollzugshilfe Lichtemissionen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) mit dem Begriff Lichtverschmutzung ergänzt.

Artikel 4; Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden bei der Kontrolle von Anlagen

Absatz 1: Redaktionelle Anpassung.

Artikel 5a; Holzfeuerungskontrolle

Nachdem der Bundesrat im April 2018 mit der Änderung der Luftreinhalteverordnung für kleine automatische Holzfeuerungen eine Messpflicht eingeführt hat, wird Artikel 5a entsprechend ergänzt. Der Bundesrat ist der Meinung, dass diese Messungen auch durch Servicefirmen durchgeführt werden können, weshalb diese Möglichkeit in die Bestimmung aufgenommen wird.

Artikel 6; Aufgabenerfüllung durch den Kanton

Absatz 1 Buchstabe a: Die eidgenössische Berufsprüfung ist für die Kontrolle von Feuerungen im Rahmen von Serviceabonnements nicht massgebend. Die Zulassung von Servicefirmen erfolgt in Absprache mit den anderen Kantonen der Ostschweiz. Vorgängige Einschränkungen sind im Hinblick auf eine Ostschweizer Lösung hinderlich. Die zu kontrollierenden Anlagen werden in der Bestimmung explizit aufgelistet.

Absatz 1 Buchstabe c: Die Ausarbeitung eines Pflichtenheftes für die Feuerungskontrolle soll sich auf die kleinen Feuerungen beschränken. Für die grossen Feuerungen gibt es gesamtschweizerische Vorgaben (Emissionsmessung bei stationären Anlagen; Emissions-Messempfehlung, 2013, BAFU). Spezielle kantonale Pflichtenhefte sind in diesem Bereich nicht nötig.

Absatz 1 Buchstabe d: Vorgaben für Musterverträge für die Anerkennung von Serviceabonnements waren ab 1997 nötig, als die Serviceabonnements fast nur im Kanton Glarus anerkannt wurde. Die Gemeinden verlangten Musterverträge. Nun da der Bundesrat diese Lösung für kleine Holzfeuerungen speziell erwähnt und kantonsübergreifende Verträge anzustreben sind, besteht keine Notwendigkeit mehr für Festlegungen zu Musterverträgen auf kantonaler Ebene.

Absatz 2: Da die Typenprüfung von Feuerungen im Rahmen des Bauproduktgesetzes seit 2014 nicht mehr notwendig ist, können die Vorgaben zur entsprechenden Kontrolle aufgehoben werden.

Artikel 6a; Verminderung der Lichtverschmutzung

Lichtemissionen, die von ortsfesten Anlagen in der Umwelt ausgehen, fallen in den Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01), das Mensch und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen schützen soll. Solche Beleuchtungsanlagen müssen daher dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung genügen und dürfen zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen führen. Das BAFU hat eine Vollzugshilfe Lichtemission erarbeitet. Die Anwendung dieser Vollzugshilfe soll durch die zuständigen Behörden für die Nutzungsplanung bzw. für Bewilligungen erfolgen. Mittelfristig sind gesetzliche Bestimmungen im Umweltschutzgesetz vorgesehen.

Artikel 7; Aufgaben der Gemeinden

Absatz 1: Der Begriff "Gemeinderat" wird durch "Gemeinde" ersetzt, weil die Gemeinde die zuständige Behörde selber festlegen können soll.

Absatz 1 Buchstabe b: Die Schall- und Laserverordnung des Bundes soll im Laufe des Jahres 2019 durch eine neue "Verordnung über nichtionisierende Strahlung und Schall" ersetzt werden. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 14. Februar 2018 gestartet. Es ist damit zu rechnen, dass die Schall- und Laserverordnung im Laufe des Jahres 2019 aufgehoben wird.

Absatz 3: Der Begriff "Gemeinderat" wird durch "Gemeinde" ersetzt. Es gibt keine Gemeindeverbindungsstrassen mehr (vgl. Änderung des Strassengesetzes, LG 2018).

Artikel 8; Aufgaben des Kantons

Absatz 1: Das Instrument der Mehrjahrespläne ist durch die Programmvereinbarungen im Rahmen des Finanzausgleiches ersetzt worden. Es ist kein Beschluss des Regierungsrates zu den Mehrjahresplänen mehr erforderlich. Dieser Absatz kann aufgehoben werden.

Absatz 2 Buchstabe c: Die Vorgaben für die lärmtechnische Kontrolle werden aufgehoben, weil diese Kontrollen durch die Bundesbehörden oder die Produzenten/Importeure erfolgen.

Absatz 2 Buchstabe f: Die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen soll gestrichen werden, weil Nutzungsplanungen für alle Gemeinden vorliegen.

Absatz 3 Buchstabe a: Die für den Strassenbau zuständige Behörde sorgt für die Erstellung von Lärmsanierungsprogrammen. Es gibt keine Mehrjahrespläne mehr (vgl. Abs. 1). Mit der Übernahme der Nationalstrassen durch den Bund besteht keine Zuständigkeit der Kantone für die Lärmsanierung von Nationalstrassen.

Absatz 3 Buchstabe b: Diese Bestimmung bezieht sich auf Kantonsstrassen, was präzisiert wird.

Artikel 13; Kostenteilung

Es wird eine Sachüberschrift eingeführt.

Absatz 2 (neu): Im Kanton Glarus waren seit mehr als 20 Jahren keine reinen Bodensanierungen nötig. Daher wurden auch keine öffentlichen Gelder dafür ausgegeben. Kombinierte Altlasten-/Bodensanierungen, vor allem bei Kugelfängen von Schiessanlagen gab es aber mehrere Dutzend. Diese Sanierungen wurden auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene über den jeweiligen Altlastenfonds abgerechnet. Fallen beim Kanton Kosten für eine Sanierung an, so werden diese über den Altlastenfonds abgerechnet. Es ist zu erwarten, dass der Bund im Herbst 2018 deutlich verschärfte Grenzwerte für die Sanierungspflicht von Böden erlassen wird, die Sanierungen – zum Beispiel von Kinderspielplätzen – sowie Kosten für die Gemeinden und den Kanton auslösen. Die Kosten des Kantons sollen nicht über die laufende Rechnung, sondern über den Altlastenfonds abgerechnet werden.

Artikel 13a; Verwertung von Ober- und Unterboden

Für die in Artikel 18 der neuen Abfallverordnung des Bundes (VVEA) vorgeschriebene Verwertung von Ober- und Unterboden bestehen einige Randbedingungen (keine Fremdstoffe, keine invasiven gebietsfremden Organismen, Richtwerte eingehalten, aufgrund der Eigenschaften Eignung vorhanden, möglichst vollständige Verwertung, vgl. Art. 18 VVEA), welche im Einzelfall geprüft und erfüllt sein müssen. Der Entscheid über die Pflicht zur Verwertung soll die zuständige Baubewilligungsbehörde (z.B. Gemeinde oder zuständige Bundesstelle) treffen. Eine Verwertung kommt nur in Frage, wenn die Richtwerte eingehalten werden, keine Neophyten vorhanden sind und eine bodenkundliche Eignung besteht. Dies muss im Normalfall von der Gemeinde geprüft werden. Sie stützt sich dabei auf Gutachten des Ge- suchstellers und die Stellungnahme der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie.

Artikel 14a; Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung

In der Störfallverordnung des Bundes (StFV) wurde im Jahre 2013 ein neuer Artikel 11a aufgenommen, welcher die Kantone verpflichtet, im Nahbereich von störfallrelevanten Verkehrs-

wegen und Betrieben einen Konsultationsbereich festzulegen, der bei Planungsvorhaben berücksichtigt werden muss. Der Konsultationsbereich ist in Art. 11a StFV definiert. Er wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde (Abteilung Umweltschutz und Energie) festgelegt und muss in Planungsprozessen berücksichtigt werden. Die Vollzugsbehörde bezeichnet bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen den angrenzenden Bereich, in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann. Bevor die zuständige Behörde über eine Änderung einer Richt- oder Nutzungsplanung in einem Konsultationsbereich entscheidet, holt sie zur Beurteilung des Risikos bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme ein.

Artikel 15a; Entsorgung von Bau- und Sonderabfällen

Absatz 1a (neu): Auf Bundesebene wurde ab 2016 neu eine Mitteilungspflicht über die Zusammensetzung von anfallenden Bauabfällen bei einem Volumen von 200 Kubikmeter oder mehr eingeführt. Auf Kantonsebene besteht diese Pflicht ohne quantitative untere Grenze schon seit über zehn Jahren. Sie hat sich bewährt und wird von den Gemeinden im Einzelfall eingesetzt. Im neuen Absatz 1a soll gestützt auf das Bundesrecht (Art. 16 Abs. 2 VVEA) festgehalten werden, dass der erforderliche Nachweis von der zuständigen Baubewilligungsbehörde (in der Regel Gemeinde) verlangt werden kann.

Artikel 16; Sammlung von Sonderabfällen

Absatz 1: Absatz 1 ist aufgrund von Artikel 33 EG USG überholt und kann aufgehoben werden.

Absatz 2: Die beiden Sätze über die ausnahmsweise Sammlung von Sonderabfällen durch die Gemeinden (Batterien, Altöl) bzw. über die Entsorgungsaktionen werden ebenfalls aufgehoben, da die Gemeinden aufgrund der neuen Gesetzesbestimmungen (Art. 33 EG USG) ohnehin neu für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen zuständig sind. Die bisherige Regelung, wonach Sonderabfälle in Kleinmengen entgegen dem Verursacherprinzip von der Öffentlichkeit finanziert wird, wird beibehalten, aber auf die Gemeindeebene verlegt werden.

Artikel 17; Finanzierung der Sanierung von Altlasten

Absatz 2: Die bisherige Praxis, wonach bei der Altlasten-Sanierung von Schiessanlagen, auf denen das Bundesobligatorium geschossen wird, die Ausfallkosten gemäss der Altlastenverordnung nach Abzug eines Bundesbeitrages zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von der Betreibergemeinde übernommen wird, wird neu explizit in der Verordnung festgeschrieben.

Absatz 3: Bei den anstehenden Sanierungen von Jagdschiessanlagen, auf denen der Trefersicherheitsnachweis für Jagdberechtigte erbracht wird, werden die Ausfallkosten nach einem allfälligen Bundesbeitrag zu 90 Prozent vom Kanton getragen werden. Die Restkosten müssen die Betreiber der Anlage bezahlen. Damit wird ein Beschluss des Regierungsrates vom 26. November 2013 in diesem Punkt aufgehoben. Dieser Beschluss hat für verschiedene Kategorien von Altlasten Beitragssätze festgelegt.

Artikel 18; Bauvorhaben auf mit Abfällen belasteten Standorten

Absatz 3: Die Altlastenverordnung des Bundes (AltIV) regelt die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen im Bereich belasteter Standorte (Art. 3). Diese Vorgaben müssen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft und umgesetzt werden. In der Regel handelt es sich um das Baubewilligungsverfahren, es können aber auch andere Bewilligungsverfahren wie Strassenbauten betroffen sein. Diese Aufgabe wurde schon bisher von den Gemeinden wahrgenommen. Sie stützen sich dabei einerseits auf Gutachten, welche der Bauherr beibringen muss und auf die Stellungnahme der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie.

Artikel 20a; Koordination

Absätze 1 und 2: Die Koordination der Arbeiten im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen obliegt der Abteilung Umweltschutz und Energie. Die Koordination betrifft die Setzung von Prioritäten oder den Abgleich von Massnahmen verschiedener Träger wie Deponiebetreiber, Steinbruchbetreiber, Waldbesitzer, Eisenbahnanlagenunterhalt, Strassenunterhalt etc.) Die Gemeinden müssen eine verantwortliche Person bezeichnen und das Vorkommen und die Bekämpfung von invasiven Organismen melden.

Absatz 3: Die Verantwortlichen der Gemeinden (Abs. 1) überprüfen die Meldungen von invasiven gebietsfremden Organismen und sind für die Erfolgskontrolle nach einer Bekämpfung zuständig. Nach Eingang einer elektronischen Meldung wird überprüft, ob diese Meldung auch plausibel ist. In Extremfällen muss vor Ort Nachschau gehalten werden.

Absatz 4: Der Kanton stellt geeignete elektronische Hilfsmittel zur einfachen Meldung über den digitalen Weg zur Verfügung. Schon jetzt ist ein derartiges Programm im Gebrauch und wird im Geoportal des Kantons abgebildet. Die Applikation heisst IGO und kostet einmalig gut 30'000 Franken und wiederkehrend etwa 2000 Franken pro Jahr.

Artikel 20b; Melde- und bekämpfungspflichtige Pflanzen

Absatz 1: Als Grundlage für die Festlegung der Melde- und Bekämpfungspflicht dient der Anhang 3 der Freisetzungsverordnung (SR 814.911) und Anhang 3 der Verordnung über das Bundesgesetz zur Fischerei (SR 923.01). Der Regierungsrat legt den zeitlichen und örtlichen Rahmen der Meldepflicht und Bekämpfungspflicht fest. Zusätzlich dazu sollen der Götterbaum und das Erdmandelgras in die Liste aufgenommen werden. Beide Arten kommen zurzeit im Kanton Glarus nicht vor. Es ist aber zu erwarten, dass sich beide schnell ausbreiten würden und zu Schäden durch Verdrängung im Grasland (Erdmandelgras) und zu Verdrängung im Wald und in Feldgehölzen (Götterbaum) führt. Es ist deshalb angebracht, diese zwei Arten frühzeitig zu erkennen und zu bekämpfen.

Absatz 2: Der Regierungsrat kann in einem speziellen Beschluss je nach Notwendigkeit eine Meldepflicht und/oder eine Bekämpfungspflicht für einzelne dieser Arten für den ganzen Kanton oder für Teilgebiete (z.B. Naturschutzgebiete, Steinbrüche, Siedlungen etc.) erlassen und wieder aufheben.

Absatz 3: Bei der Bekämpfung dieser Arten müssen die Vorgaben der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und des Arbeitnehmerschutzes und der anderen massgebenden Vorschriften eingehalten werden. Es müssen Fachleute mit den entsprechenden Fachbewilligungen beigezogen werden.

Absatz 4: Weitergehende Bestimmungen des Bundes zum Beispiel im Sinne von Anordnungen zur Bekämpfungspflicht plötzlich auftretender invasiver Tiere, bleiben vorbehalten.

Artikel 20c (neu); Finanzierung

Der Kanton übernimmt 50 Prozent der von ihm gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 USV angeordneten Bekämpfungen. Ob der Kanton auch Beiträge an die vom Bund angeordneten Bekämpfungen leisten muss, kann erst beurteilt werden, wenn die entsprechenden Bundesvorgaben erlassen sind. Die konkreten Beitragssätze (z.B. Stundenansätze) werden in einer Verordnung durch den Regierungsrat festgelegt.

Es wird mit Kosten für den Kanton von rund 100'000 Franken pro Jahr gerechnet. In den Jahren 2015 bis 2017 wurden jeweils etwa 50'000 bis 60'000 Franken an Beiträgen vor allem an die Gemeinden ausbezahlt.

Artikel 21; Übergangsbestimmung zum Lärmschutz

Die Übergangsbestimmung zum Lärmschutz wird aufgehoben werden, weil die Empfindlichkeitsstufen mittlerweile in allen Nutzungsplanungen und Bauordnungen festgeschrieben wurden.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen vor allem der Umsetzung der Änderung des EG USG. Bereits im Bericht des Regierungsrates zur Gesetzesänderung vom 14. November 2017 wurde dargelegt, dass die Änderung für den Kanton Kostenersparnisse bei der Entsorgung der Sonderabfälle und Mehrkosten im Bereich der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen verursacht. Die Mehrkosten im Bereich der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen werden auf etwa 50'000 Franken pro Jahr geschätzt. Diese Schätzung ist aber mit einem grossen Unsicherheitsfaktor behaftet, weil nicht vorauszusehen ist, welche Organismen in Zukunft von Bedeutung sein werden.

Ergänzend ist im Rahmen der Verordnungsänderung mit einer geringfügigen Entlastung der zuständigen Verwaltungsstelle durch die Möglichkeit von Verträgen mit den Servicefirmen zu erwarten, wie dies ab 2016 bereits für die Öl-/Gasfeuerungen der Fall ist (Art. 6 Abs. 1 Bst. d USV). Es müssen keine Musterverträge mehr erarbeitet werden.

Für die Erarbeitung der Konsultationsbereiche (Art. 14a USV) und der Erarbeitung von Stellungnahmen bei Planungen ist mit Mehraufwand zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass entlang der Autobahn, der Eisenbahnlinie Zürich bis Chur und der Kantonsstrasse Näfels bis Glarus sowie rund um einige Betriebe ein derartiger Bereich ausgeschieden werden muss.

Bei der Sanierung der möglicherweise drei betroffenen Jagdschiessanlagen dürften Kosten von einigen 100'000 Franken anfallen, welche zu 40 Prozent vom Bund und 54 Prozent (90 Prozent der Restkosten) vom Kanton zu tragen sind (Art. 17 Abs. 3 USV).

7. Inkraftsetzung

Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen ist auf den 1. Juli 2019 geplant.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse